

# **Satzung des Fördervereins des Beruflichen Schulzentrums Reichenbach**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Beruflichen Schulzentrums Reichenbach mit dem Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08468 Reichenbach.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt die Arbeit des Beruflichen Schulzentrums in Reichenbach mit seinen Außenstellen.
3. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch:
  - verstärkte Einbindung des Berufsschulzentrums in Handwerk und Wirtschaft
  - die Weckung und Förderung des öffentlichen Interesses
  - die Nutzung von Möglichkeiten seiner Mitglieder für die Erhöhung der Popularität der Berufsausbildung im Vogtland
  - die Herausgabe geeigneter Publikationen
  - die Durchführung spezifischer Veranstaltungen zur Förderung und Werbung
  - die Sammlung von Spenden und Zuwendungen
  - die Bereitstellung aller Spenden und Zuwendungen, zweckgebunden an die jeweiligen Fachgruppen des Berufsschulzentrums
  - die Vermittlung von Praktikumsplätzen
  - Hilfestellung bei der Arbeitsplatzsuche nach der Berufsausbildung.
  - Leistungsansporn für Auszubildende, die besondere Leistungen erbringen

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,die bereit sind, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu fördern.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtlich Gehör gewährt werden. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Das ausgeschlossene Mitglied ist schriftlich von dem Ausschluss zu verständigen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung, die binnen 2 Monaten einzuberufen wäre, Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Diese Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **§ 9**

### **Verwendung der Vereinsmittel**

1. Alle Vereinsmittel (einschließlich Spenden) dürfen nur für die in § 2 Ziffer 2 bezeichnete Einrichtung verwendet werden. Werden dem Verein Zuwendungen zweckgebunden übergeben, sind diese berufsorientiert zu verwenden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Kein Mitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein haftet bei gegen ihn gerichteten finanziellen Forderungen maximal mit seinem zum Zeitpunkt des Eintretens der Forderung vorhandenen Vermögen.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Vorstandschaft**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden (Sprecher)
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Vorstandssitzung eine Nachbenennung bzw. auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.  
Personenwahlen sind geheim und in schriftlicher Form durchzuführen.
3. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Die Vorstandschaft führt unter Leitung des Vorsitzenden (Sprecher) die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie entscheidet über grundlegende Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es obliegt ihr die Vorbereitung aller der Mitgliederversammlung zustehenden Angelegenheiten.
5. Die Einberufung der Vorstandschaft erfolgt in der Regel schriftlich, im Ausnahmefall fernmündlich.
6. Die Vorstandschaft ist bei ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft wird vom Schriftführer oder einem zur Schriftführung bestimmten Mitglied des Vorstandes Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.
8. Der Vorstand kann Satzungsänderungen durchführen, so weit diese vom zuständigen Amtsgericht oder vom zuständigen Finanzamt verlangt werden.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich, stellt die Jahresrechnung auf und verwaltet das Vereinsvermögen. Hierfür kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im jeweiligen Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Entgegennahme der schriftlichen Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie der Kassenbericht der Kassenprüfer

- b) Entlastung der Vorstandschaft
  - c) die Wahl der Vorstandschaft
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Entscheidung über die schriftliche Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - f) Vornahme von Satzungsänderungen außer den in § 11 Abs. 8 genannten. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Versammlung.
  4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet, abgesehen von den Fällen des Abs. 2 Buchstabe f, die Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
  5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und diesen das Wort erteilen.
  6. Die Abstimmungsform bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, sobald ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

### **§ 13**

#### **Schriftform**

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem, den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führenden Vertreter sowie von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Schriftführung in der Mitgliederversammlung oblag.

### **§ 14**

#### **Liquidation**

1. Die Liquidation des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken - und zwar insbesondere zur Förderung der Berufsausbildung - zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Reichenbach, 07.05.2013